

WIR
AN DEINER
SEITE

Grundsatzpapier

der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft

zur Priorisierung der bahnpolizeilichen
Aufgabenwahrnehmung



Ausgangslage:

Die Bundespolizei hat gem. § 3 Bundespolizeigesetz die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Wichtigkeit dieser Aufgabe ist insbesondere unter der von der Bundesregierung ausgerufenen Schwerpunktsetzung der Verkehrswende in den Fokus gerückt.

Die Bundespolizei hat mit Blick auf die gesetzliche Aufgabenwahrnehmung nicht nur eine herausragende Verpflichtung der Bevölkerung gegenüber, sondern auch infrastrukturell durch den Gesetzgeber eine tatsächliche Schwerpunktaufgabe übertragen bekommen.

So steht die Bundespolizei in der Verpflichtung 33.400 Kilometer Streckennetz und ca. 5700 Personenbahnhöfe zu überwachen und für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Sorge zu tragen.

Bemessen an einem stetig aufwachsenden Reiseaufkommen, der Priorisierung des ÖPNV und die hinzu gekommene Aufgabenvielfalt der Bundespolizei ist das eine Herausforderung, die durch die Bundesregierung gesonderte Aufmerksamkeit bedarf.

Konkret müssen wir im bahnpolizeilichen Bereich das Fundament für eine solide Sicherheitspolitik bauen, damit die Bundespolizei auch zukünftig in der Lage ist, ihrem gesetzlichen Auftrag vollumfänglich gerecht zu werden.

Ein besonderer Blick auf das Fundament der bahnpolizeilichen Aufgabe leitet sich aus fehlerhaften Einsparungen, wachsenden Aufgaben und steigender Kriminalität an deutschen Bahnhöfen ab.

Es braucht zwingend eine Kehrtwende, welche nach Auffassung der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft folgende Voraussetzung aufweisen muss.

Personal:

Die Bundespolizei hat aktuell eine haushälterische Berechnungsziffer von 5.900 Planstellen im bahnpolizeilichen Aufgabenbereich - inklusive integrativer Aufgabenwahrnehmung.

Der personelle Auffüllungsgrad bei den bahnpolizeilichen Dienststellen mit der höchsten Gewaltkriminalitätsdichte, welche nach der polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei bemessen wird, liegt aktuell gerade einmal bei durchschnittlich 75%.

Bereits im Haushaltsentwurf (Kapitel 0625 Personal- und Sachhaushalt) für das Haushaltsjahr 2022 wurden durch das Bundespolizeipräsidium 3.500 zusätzliche Planstellen für die bahnpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung gefordert.

Auch mit dem aktuellen Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2024 findet sich nicht eine einzige zusätzliche Planstelle für eben diesen wichtigen Aufgabenbereich wieder.

Fakt ist, dass die Bundespolizei für eine adäquate Aufgabenwahrnehmung im bahnpolizeilichen Bereich genau diese 3.500 zusätzlichen Planstellen zwingend benötigt.

Die Bundesregierung muss hier ihrer Verantwortung gerecht werden und unverzüglich die zusätzlichen Planstellen zur Verfügung stellen.

Liegenschaften:

Mit Blick auf den Sachmittelhaushalt und die zusätzlichen Einsparungen von 25% im Bereich Bau- und Liegenschaften, wird ein strukturelles Defizit deutlich.

Die bestehenden Inspektionen und Reviere im bahnpolizeilichen Aufgabenbereich weisen bereits heute einen immensen Investitionsstau auf.

Hierbei geht es nicht um Neubauten, sondern um Sanierungsmaßnahmen, welche schon aus arbeitsrechtlichen Vorgaben zwingend umzusetzen sind.

Sicherheitsdefizite, räumliche Engpässe, Modernisierung von Gewahrsamsräumen nach gesetzlichen Vorgaben, Brandschutzvorgaben, digitale Ausstattung, Sicherheitstüren und Schleusensysteme in den Liegenschaften sind nur einige Beispiele, die deutlich machen, wie wichtig regelmäßige Investitionen sind, um gesetzliche Vorgaben auch einhalten zu können.

Auch hier gilt, wenn die Bundespolizei der Wichtigkeit bahnpolizeilicher Aufgabenwahrnehmung gerecht werden soll, dann muss auch die Voraussetzung für adressatengerechte Dienststellen gegeben sein.

Der Investitionsstau wird mit dem durch den Gesetzgeber auferlegten, fatalen Sparzwang weiter verschärft. Im Ergebnis müssen die Bundespolizistinnen und -polizisten vor Ort unter widrigsten Bedingungen einen anspruchsvollen Dienst leisten.

Es braucht daher zwingend ein Investitionsschub mit schlanken Ausschreibungskriterien zur unverzüglichen und systematischen Modernisierung bestehender Dienststellen der Bundespolizei im bahnpolizeilichen Aufgabenbereich.

Gesetzliche Befugnisse:

Die Bundespolizei ist gem. § 3 Bundespolizeigesetz mit der Aufgabe betraut, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das beinhaltet nicht nur den Präventionsauftrag, sondern selbstverständlich auch die Strafverfolgung.

Gem. § 12 Bundespolizeigesetz nimmt die Bundespolizei polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr, soweit der Verdacht eines Vergehens besteht.

Angesichts mangelnder personeller Ressourcen in Bund und Ländern ist eine kooperative Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Landespolizei zweckmäßig und sinnvoll. Eine Erweiterung der repressiven Zuständigkeit der Bundespolizei auf sämtliche Straftaten ist in diesem Zusammenhang sinnvoll, erforderlich, angemessen und zielführend.

Diese gesetzliche Erweiterung steht in keinem Missverhältnis zum föderalen System, baut Bürokratiehemmnisse ab und stärkt die Sicherheitsbehörden insgesamt.

Der Gesetzgeber hat die Bundespolizei auch in den gesetzlichen Befugnissen in das Jahr 2023 zu heben. Veraltete gesetzliche Grundlagen müssen neu definiert und schlussendlich auch angemessen erweitert werden.

Führungs- und Einsatzmittel:

Die Bundespolizei steht dem Phänomen stetig steigender Gewaltdelikte in bahnpolizeilichen Aufgabenbereich gegenüber.

Blickt man auf die polizeiliche Eingangsstatistik der Bundespolizei mit Bezug auf Bahnhöfe und Züge aus dem ersten Halbjahr 2023, so stellt man mit Erschrecken fest, dass in diesem Zeitraum bereits 12.416 Gewaltdelikte, 865 Sexualdelikte, 574 Waffendelikte und 27.529 Eigentumsdelikte dokumentiert wurden.

Es zeigt deutlich, dass die Bundespolizistinnen und -polizisten im bahnpolizeilichen Bereich mit stetig wachsenden Herausforderungen, insbesondere im Bereich der Gewaltkriminalität beim polizeilichen Gegenüber, konfrontiert sind.

Die zur Verfügung stehenden Führungs- und Einsatzmittel der Polizeivollzugsbeamten haben sich in den letzten Jahren spürbar zum Positiven verändert, jedoch ist man mit Bezug auf die Gewaltphänomene nach aktuellem Ausstattungsnachweis nicht abschließend zielführend ausgestattet.

Bei Zwangsanwendung durch Polizeibeamte zur Bewältigung der Einsatzlage, sind die gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang (UZwG) zwingend bindend.

So sind die Führungs- und Einsatzmittel, wie Reizstoffsprühgerät, Teleskopschlagstock und Schusswaffe in der Begriffsbestimmung des UZwG als Waffen eingestuft und obliegen somit hohen Anwendungsvoraussetzungen.

Hinzu kommt, dass bei Einsatzlagen, insbesondere bei der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben, das Reizstoffsprühgerät nicht zweckdienlich ist und die Schusswaffe als „Ultima Ratio“ nicht zur vollumfänglich zielführenden Sachverhaltsbereinigung tauglich erscheint.

Dieser bekannte Missstand, insbesondere mit Blick auf die Lage, macht ein zusätzliches Führungs- und Einsatzmittel unerlässlich.

Die Bundespolizei hat bereits erfolgreich das Distanzelektroimpulsgerät (DEIG) im Praxisbetrieb getestet und ausgewertet.

Das Ergebnis im Realbetrieb ist nicht nur eine immense deeskalierende Wirkung, sondern auch die Möglichkeit brisante Sachverhalte ohne Androhung oder Anwendung der Schusswaffe zum Wohle aller Beteiligten zu lösen.

Eine flächendeckende Poolausstattung mit dem DEIG in den Dienststellen der Bundespolizei ist für die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft ein längst überfälliger Schritt.

In der gesetzlichen Begriffsbestimmung im UZwG muss das DEIG als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingestuft werden.

Der Gesetzgeber sollte einen längst positiven Erprobungsversuch in den Realbetrieb mit flächendeckender Ausstattung überführen, denn die täglichen Lagemeldungen machen diesen Schritt zwingend notwendig.

Fazit

Die Bundesregierung ist jetzt in der gesetzlichen, haushälterischen und sicherheitsspezifischen Verpflichtung, ihrer Verantwortung gerecht zu werden.

Die DPolG Bundespolizeigewerkschaft wird diesen Weg fach- und sachgerecht begleiten und dafür Sorge tragen, dass unsere Kolleginnen und Kollegen bei ihrer so wichtigen Aufgabe im Sicherheitsgefüge Deutschlands nicht vergessen werden.